

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Marktraumumstellung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Münster-Bispingen GmbH

Version 1.0
Stand 30.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist eine Erdgasumstellung und warum wird sie durchgeführt?	3
2. Wer ist von der Erdgasumstellung betroffen?	3
3. Welche Gasgeräte sind von der Erdgasumstellung betroffen?	3
4. Kommen durch die Erdgasumstellung Kosten auf Sie zu?	3
5. Steigen Ihre Verbrauchskosten durch das neue H-Gas?	3
6. Was passiert mit nicht anpassbaren Gasgeräten?	3
7. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Gasgeräte, die nicht anpassungsfähig sind?	4
8. Wann erfolgt in welchen Gebieten die Erdgasumstellung?	4
9. Wer führt die Erdgasumstellung durch?	5
10. Was passiert bei der Erdgasumstellung genau?	5
11. Was passiert bei der Feststellung eines mangelhaften Gasgeräts?	5
12. Entfallen durch die Gasgeräteanpassung die Kosten des Schornsteinfegers?	5
13. Wie erfahren Sie, wann die Umstellung bei Ihnen beginnt?	5
14. Wie funktionieren die Hausbesuche zur Erfassung und Anpassung?	5
15. Was passiert bei der Erfassung der Gasgeräte?	5
16. Wie lange dauert die Gasgeräteerfassung?	6
17. Was wird bei der Anpassung gemacht?	6
18. Wie läuft die Gasgeräteanpassung technisch ab?	6
19. Wie lange dauert die Gasgeräteanpassung?	6
20. Was passiert, wenn Sie zwischen der Erhebung und Anpassung umziehen?	6
21. Worauf müssen Sie als Anschlussnehmer achten, wenn Sie zwischen der Erfassung und Anpassung die Gasgeräte erneuern?	7
22. Benötigt der Monteur die Bedienungsanleitung der Gasgeräte für die Anpassung?	7
23. Muss der Zählerstand am Tag der Anpassung der SWMB mitgeteilt werden?	7
24. Was passiert mit Ihren Daten, die durch die Monteure gesammelt und verarbeitet werden?	7
25. Wird die Gasversorgung für die Erdgasumstellung unterbrochen?	7
26. Wie können Sie sicher sein, dass der Monteur wirklich im Auftrag der SWMB tätig ist?	7
27. Müssen Sie den beauftragten Monteuren den Zutritt zu Ihrer Wohnung/Haus ermöglichen?	8
28. Was passiert, wenn Sie sich weigern, Ihre Gasgeräte anpassen zu lassen?	8
29. Was können Sie machen, wenn nach dem Hausbesuch eine Störung auftritt?	8

1. Was ist eine Erdgasumstellung und warum wird sie durchgeführt?

Die Erdgasumstellung, die in Fachkreisen auch Marktraumumstellung genannt wird, bezeichnet den Wechsel des transportierten Erdgases in einem Netzgebiet. Es wird von Erdgas der Gruppe L auf Erdgas der Gruppe H angepasst. Damit ändert sich in dem Netzgebiet die Gasbeschaffenheit. In Deutschland gibt es zurzeit zwei verschiedene Erdgassorten, die sich im sogenannten Wobbe-Index und dem Brennwert unterscheiden und in getrennten Netzen transportiert werden. Derzeit kocht und heizt der Großteil der Erdgasnutzer im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Münster-Bispingen GmbH (SWMB) mit „L-Gas“ (Low-Caloric-Gas) aus deutschen und niederländischen Vorkommen. Die kontinuierlich sinkende Fördermenge von L-Gas macht eine Erdgasumstellung auf das energiereichere „H-Gas“ (High-Caloric-Gas) erforderlich. Mit dem Wechsel der Gasart ist eine Prüfung der Anpassbarkeit aller Gasgeräte verbunden, um auch weiterhin einen effizienten und zuverlässigen Betrieb der Gasgeräte zu gewährleisten.

2. Wer ist von der Erdgasumstellung betroffen?

Ca. 4500 Haushalte und Unternehmen mit einem Erdgasanschluss im L-Gas-Versorgungsgebiet der SWMB sind betroffen.

3. Welche Gasgeräte sind von der Erdgasumstellung betroffen?

Es sind alle Gasgeräte betroffen, die direkt an eine Gasleitung, die mit dem Erdgasnetz verbunden ist, angeschlossen sind. Das reicht vom Gasherd in der privaten Küche bis hin zur gasbetriebenen Industrieanlage. In privaten Haushalten sind zum Beispiel betroffen (Aufzählung nicht vollständig):

- Gasthermen
- Gasherde
- Brennwert- oder andere Heizkessel
- Gasöfen oder -kamine

4. Kommen durch die Erdgasumstellung Kosten auf Sie zu?

Die Kosten der Anpassung der Gasgeräte auf das neue H-Gas stellt Ihnen die SWMB nicht in Rechnung. Stattdessen werden die Kosten über die Netzentgelte auf alle Gaskunden in Deutschland umgelegt. Die Netzentgelte sind ein Bestandteil des von allen Gasnutzern/-kunden zu zahlenden Gaspreises. Lediglich im unwahrscheinlichen Fall, dass das Gasgerät nicht anpassbar ist, müssen die Kosten für ein neues Gasgerät vom Ihnen selbst getragen werden. Fördermöglichkeiten sind in Frage 7 aufgeführt.

5. Steigen Ihre Verbrauchskosten durch das neue H-Gas?

Nein. Egal ob Sie L-Gas oder H-Gas nutzen, die Kilowattstunde kostet bei beiden Gasarten das Gleiche.

6. Was passiert mit nicht anpassbaren Gasgeräten?

Alle Gasgeräte werden von Experten vor Ort erfasst und auf Ihre Anpassbarkeit hin überprüft. Sollte das Gasgerät nicht anpassungsfähig sein, werden Sie durch die SWMB darüber informiert. Sie müssen dann auf eigene Kosten das Gasgerät ersetzen.

Für Mieter (Anschlussnutzer) gilt:

- Der Vermieter (Anschlussnehmer) als Anlagenbetreiber muss dann einen Austausch des Gasgeräts veranlassen.

Für Wohnungs- oder Hauseigentümer bzw. Eigentümer des betroffenen Gasgeräts gilt:

- Der Wohnungs- oder Hauseigentümer muss sich um den Austausch des Gasgeräts selbst kümmern. Das bedeutet, dass der Eigentümer den Gasgerätetausch bei einem Installateur seiner Wahl selbstständig beauftragen muss.

Aktuelle Projektumsetzungen zeigen, dass die Zahl der nichtanpassungsfähigen Gasgeräte allerdings sehr gering ist.

7. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Gasgeräte, die nicht anpassungsfähig sind?

Sie können als Eigentümer (Anschlussnehmer) gemäß § 19a EnWG einen Zuschuss von 100 Euro von der SWMB erhalten. Hierzu muss ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis des Alt-Gasgeräts erbracht und ein Neu-Gasgerät installiert werden, welches im Rahmen der Erdgasumstellung nicht mehr angepasst werden muss. Des Weiteren muss diese Installation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des technischen Umstellungstermins und vor der Anpassung des Gasgeräts erfolgen. Der technische Umstellungstermin wird vor der Umstellung schriftlich angekündigt und auf der Internetseite der SWMB veröffentlicht.

Im Rahmen der Gasgerätekostenerstattungsverordnung können Sie als Anschlussnehmer zusätzlich einen weiteren Anspruch auf Erstattung beim Austausch des Heizgerätes geltend machen. Dieser gilt nur für Heizgeräte, die der Erwärmung von Wohnräumen dienen und die technisch nicht auf H-Gas anpassbar sind. Um die Erstattung zu erhalten, muss das Gasgerät grundsätzlich die Bedingungen für den oben genannten 100 Euro Zuschuss erfüllen (gemäß § 19a EnWG). Der Erstattungsbetrag ist dann nach Altersklassen gestaffelt:

Gerätealter (lt. Typenschild)	Erstattungsbetrag
jünger als 10 Jahre	500 Euro
10 - 20 Jahre	250 Euro
20 - 25 Jahre	100 Euro
über 25 Jahre	keine Erstattung möglich

8. Wann erfolgt in welchen Gebieten die Erdgasumstellung?

Die Erdgasumstellung im Netzgebiet der SWMB wird in dem Zeitraum von April 2020 bis November 2021 durchgeführt.

- Im Jahr 2020 werden die Daten des Gasgerätes „erfasst“. Die Anpassung der Gasgeräte erfolgt teilweise.
- Im Jahr 2021 werden die Gasgeräte „angepasst“

Der Aufwand der Anpassung ist vom Gasgerätetyp und den durchzuführenden Arbeiten abhängig. Die Art des Gasgerätes hat z.B. auch Einfluss auf die Anzahl der zu wechselnden Düsen.

9. Wer führt die Erdgasumstellung durch?

In ihrem Netzgebiet sind die SWMB nach § 19a des Energiewirtschaftsgesetzes dazu verpflichtet, die Erdgasumstellung durchzuführen, unabhängig davon, von welchem Gasanbieter Sie Erdgas beziehen. Dafür arbeiten die SWMB mit speziell geschulten Dienstleistern zusammen.

10. Was passiert bei der Erdgasumstellung genau?

Die Umstellung besteht aus mehreren Schritten. Im Folgenden ein beispielhafter Ablauf eines Umstellungsschritts:

1. Schriftliche Information per Brief zur Erdgasumstellung
2. Schriftliche Ankündigung per Anmeldezettel zur „Erfassung“ der im Haus/Unternehmen befindlichen Gasgeräte
3. Start der Erfassung aller Gasgeräte (Hausbesuch)
4. Evtl. Qualitätssicherung (Hausbesuch)
5. Schriftliche Ankündigung per Anmeldezettel zur „Anpassung“ der Gasgeräte
6. Start der Anpassung aller Gasgeräte (Hausbesuch)
7. Erdgasumstellung
8. Evtl. erneute Qualitätssicherung (Hausbesuch)

11. Was passiert bei der Feststellung eines mangelhaften Gasgeräts?

Wird an einem Gasgerät ein Mangel festgestellt, wird Ihnen als Anschlussnehmer eine Mängelkarte ausgestellt. Sie müssen selbstständig ein Vertragsinstallationsunternehmen beauftragen, um den Mangel innerhalb von vier Wochen beheben zu lassen. Die Kosten für diese Behebung müssen Sie selbst tragen. Bei der Feststellung eines gravierenden und sicherheitsrelevanten Mangels muss das Gasgerät außer Betrieb genommen bzw. der Gasanschluss gesperrt werden.

Wird bei der Anpassung ein sehr geringfügiger Mangel festgestellt, kann das Gasgerät dennoch angepasst werden. Der Monteur informiert Sie anschließend über diesen Mangel.

12. Entfallen durch die Gasgeräteanpassung die Kosten des Schornsteinfegers?

Nein. Die Arbeiten im Rahmen der Erdgasumstellung ersetzt die Überprüfung durch den Schornsteinfeger nach derkehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) nicht. Daher bleiben die Kosten für diese Überprüfung im vollen Umfang bestehen.

13. Wie erfahren Sie, wann die Umstellung bei Ihnen beginnt?

Wenn die Erdgasumstellung ansteht, werden Sie die SWMB frühzeitig schriftlich informieren.

14. Wie funktionieren die Hausbesuche zur Erfassung und Anpassung?

Sowohl für die Erfassung als auch für die Anpassung der Gasgeräte wird ein von den SWMB beauftragter Dienstleister zu Ihnen kommen. Die Dienstleister werden sich vor jedem Besuch schriftlich ankündigen, können sich durch einen Dienstausweis ausweisen und können Ihnen die individuelle Belegnummer, welche Sie auf unseren Anschreiben finden, nennen.

15. Was passiert bei der Erfassung der Gasgeräte?

Die Erfassung der Gasgeräte erfolgt per Hausbesuch ab April 2020. Sie werden vor der Erfassung rechtzeitig per Brief durch die SWMB benachrichtigt.

Bei jedem Gasgerät wird eine Sichtprüfung (Ist-Zustandsanalyse), Abgasanalyse und ggf. eine Nachregulierung durchgeführt. Danach werden alle Gasgeräte und Typenschilder fotografiert und elektronisch erfasst. Außerdem wird die Erdgasanlage in Augenschein genommen und der Gaszählerstand erfasst.

Jedes Gasgerät muss erhoben werden. Einige Gasgeräte können vor dem Schaltzeitpunkt (dem Zeitpunkt, ab dem erstmals H-Gas in das Versorgungsnetz eingespeist wird) angepasst werden. Andere sind sehr zeitnah zum Schaltzeitpunkt (direkt davor oder danach) anzupassen. Gerade bei diesen Gasgeräten sollten Sie daher die mit Ihnen vereinbarten Termine unbedingt einhalten. Nur wenige, sogenannte gasadaptive Gasgeräte, können sowohl mit L-Gas als auch H-Gas betrieben werden. Bei diesen Gasgeräten muss keine Anpassung vorgenommen werden. Allerdings wird trotzdem eine Nachkontrolle durch die Dienstleister der SWMB nach dem Schaltermin erfolgen.

16. Wie lange dauert die Gasgeräteerfassung?

Erfahrungen haben gezeigt, dass die Erfassung eines Gasgerätes im Durchschnitt 30 bis 45 Minuten dauert.

17. Was wird bei der Anpassung gemacht?

Nach der Erfassung werden sich die SWMB bzw. der Dienstleister nochmals schriftlich bei Ihnen für einen zweiten Termin melden. Jetzt werden die Gasgeräte angepasst, die nicht selbstregelnd sind. Der von den SWMB beauftragte Dienstleister wird dafür erforderliche Bauteile mitbringen und einbauen.

18. Wie läuft die Gasgeräteanpassung technisch ab?

Der Monteur:

1. überprüft nochmals die "Gasgeräte-Identität" (Name, Herstellerfirma, Herstellungsjahr).
2. stellt fest, ob er die für dieses Gasgerät notwendigen Ersatzteile dabei hat.
3. prüft, ob das Gasgerät in einem ordnungsgemäßen, mangelfreien Zustand ist und die baulichen Gegebenheiten den technischen Vorschriften entsprechen.
4. führt die Anpassung durch.
5. prüft und dokumentiert die Dichtheit.
6. nimmt das Gasgerät wieder in Betrieb.
7. prüft die korrekte Einstellung durch Abgasmessung.
8. dokumentiert die Abgasmessung
9. kennzeichnet das Gasgerät als "angepasst".

19. Wie lange dauert die Gasgeräteanpassung?

Erfahrungen haben gezeigt, dass die Anpassung eines Gasgerätes im Durchschnitt 30 bis 60 Minuten dauert.

20. Was passiert, wenn Sie zwischen der Erhebung und Anpassung umziehen?

Nach §26 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sind Sie als Anschlussnutzer dazu verpflichtet, eine Änderung des Anschlussnutzungsverhältnisses den SWMB mitzuteilen. Diese Anschlussnutzer müssen anschließend in Bezug auf die Erdgasumstellung separat mit einem Informationsschreiben angeschrieben werden.

21. Worauf müssen Sie als Anschlussnehmer achten, wenn Sie zwischen der Erfassung und Anpassung die Gasgeräte erneuern?

Sollten Sie in der Zwischenzeit die Gasgeräte erneuern, müssen Sie den SWMB diese Änderung schnellstmöglich mitteilen. Nach §19 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sind Sie als Anschlussnehmer verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Anlagenveränderung mitzuteilen. Durch eine Veränderung muss das neue Gasgerät für die Erdgasumstellung erneut erfasst werden, um zu prüfen, ob und welche Maßnahmen für die Anpassung notwendig sind.

22. Benötigt der Monteur die Bedienungsanleitung der Gasgeräte für die Anpassung?

Nein, die Bedienungsanleitung wird nicht unbedingt benötigt. Die Monteure haben Zugriff auf eine Datenbank, dem DVGW Handbuch, in welcher die meisten Anpassungsanleitungen hinterlegt sind. Es ist natürlich hilfreich, wenn Unterlagen zum Gasgerät vorhanden sind.

23. Muss der Zählerstand am Tag der Anpassung der SWMB mitgeteilt werden?

Die von den SWMB beauftragten Monteure nehmen bei der Erfassung und Anpassung den aktuellen Zählerstand auf.

Zusätzlich werden Sie darüber informiert, dass Sie zum Stichtag des Umstellungstermins den Zählerstand dokumentieren und den SWMB mitteilen.

24. Was passiert mit Ihren Daten, die durch die Monteure gesammelt und verarbeitet werden?

Ihre persönlichen Daten, die den SWMB vorliegen, müssen zur Abwicklung der Erdgasumstellung den von den SWMB beauftragten Dienstleistern und Monteuren zur Verfügung gestellt werden. Diese Dienstleister und Monteure sind vertraglich nach den neuen Datenschutzbestimmungen gemäß Art. 28 DSGVO dazu verpflichtet, die Daten nur im Rahmen der Erdgasumstellung und im Auftrag der SWMB zu sammeln und zu verarbeiten.

Die personenbezogenen Daten, welche durch die Dienstleister und Monteure im Rahmen der Erdgasumstellung erfasst werden, werden u. a. auch für die Plausibilisierung der Stammdaten der SWMB verwendet, soweit sie sich auf Anschlussnehmer/-nutzer beziehen. Grundlage hierfür sind die bestehenden Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisse. Alle anderen Daten müssen nach den Datenschutzbestimmungen nach Beendigung des Projektes gelöscht werden. Allen Anschlussnehmern/-nutzern wird ein Informationsschreiben zur Erfassung und Verwendung Ihrer Daten und den Datenschutzbestimmungen von den Monteuren übergeben.

25. Wird die Gasversorgung für die Erdgasumstellung unterbrochen?

Nein, grundsätzlich ist die Versorgung mit Erdgas jederzeit gesichert und es wird zu keinen unangekündigten Versorgungsunterbrechungen kommen.

Die Erdgasumstellung erfolgt entlang einzelner Leitungsstränge des örtlichen Erdgasnetzes. Die Gasgeräte aller an dieser Leitung angeschlossenen Anschlussnehmer werden zeitlich angepasst.

26. Wie können Sie sicher sein, dass der Monteur wirklich im Auftrag der SWMB tätig ist?

Die beauftragten Monteure und Dienstleister können sich durch einen Dienstausweis ausweisen. Sie sollten sich diesen unbedingt zeigen lassen, bevor sie den Monteur in ihr Haus/ihre Wohnung lassen. Die Fahrzeuge der Monteure mit Magnetschildern versehen, wodurch ersichtlich ist, dass die Monteure im Auftrag der SWMB unterwegs sind.

Eine weitere Sicherheit ist das Ankündigungsschreiben, das Sie erhalten haben. Dieses enthält eine persönliche Belegnummer. Der Monteur muss diese Belegnummer an der Haustür nennen können.

Sollten Sie das Anschreiben verlegt haben, wird sich der Monteur anhand weiterer Daten, die nur zu Ihrem Haushalt gehören können, ausweisen.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit können Sie sich gerne direkt an das Erdgasbüro wenden.

27. Müssen Sie den beauftragten Monteuren den Zutritt zu Ihrer Wohnung/Haus ermöglichen?

Ja, der Mieter (Anschlussnutzer) oder Eigentümer (Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer) muss den von der SWMB beauftragten Dienstleistern, also den Firmen zur Gasgeräteerfassung bzw. deren Monteuren, Zutritt zu den Bereichen des Grundstücks und der Wohnung /dem Haus gewähren, in denen sich anzupassende Gasgeräte befinden. Dieses Betretungsrecht kann notfalls gerichtlich durchgesetzt werden. Das Zutrittsrecht ist im § 19a Abs. 4 EnWG festgeschrieben und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird in diesem Fall eingeschränkt.

Ohne vorherige schriftliche Benachrichtigung (per Brief oder Aushang) kommt keine Firma unangekündigt zu Ihnen. Die Benachrichtigung erfolgt zwei bis drei Wochen vor dem Termin. Wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen können, sollen Sie dies möglichst umgehend mitteilen. Ihnen wird dann ein Ersatztermin genannt.

28. Was passiert, wenn Sie sich weigern, Ihre Gasgeräte anpassen zu lassen?

Grundsätzlich gilt: Ohne eine entsprechende Anpassung werden die Gasgeräte unzulässig betrieben und müssen vom Netzbetreiber gesperrt werden. Gemäß § 19a des Energiewirtschaftsgesetzes ist SWMB als lokaler Netzbetreiber für die Erdgasumstellung und damit auch die Sicherheit in allen Haushalten verantwortlich. Eine Sperrung ist gerechtfertigt, weil durch dauerhaft nicht umgestellte Geräte, eine Gefahr für Leib und Leben nicht auszuschließen ist. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten muss der Anschlussnehmer tragen.

29. Was können Sie machen, wenn nach dem Hausbesuch eine Störung auftritt?

Sollte im Nachgang des Hausbesuches im Rahmen der Erdgasumstellung eine Störung an der Anlage auftreten, dann ist das Erdgasbüro zu informieren.

Kontaktdaten und Öffnungszeiten des Erdgasbüros:

Anschrift: Am Exerzierplatz 18, 2. OG, 29633 Munster

Telefon: 05192 8987979

E-Mail: erdgasbuero@ihr-stadtwerk.de

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 7:30 – 16:30 Uhr
Mi. 7:30 – 12:00 Uhr
Fr. 7:30 – 12:00 Uhr